



Turnverein Datteln 09 e.V.  
seit 100 Jahren **IN BEWEGUNG.**

## **Die Beitragsordnung des Turnvereins Datteln 09 e.V.**

Friedrich-Ebert-Str. 10, 45711 Datteln

(Zur sprachlichen Vereinfachung sind alle Personen in der männlichen Form bezeichnet.  
Selbstverständlich kann in allen Fällen auch eine weibliche Form Anwendung finden.)

# **Beitragsordnung des TV Datteln 09 e.V.**

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel.....	3
§1 Grundsätzliches.....	3
§2 Beschlüsse.....	3
§3 Beitragsarten.....	3
§4 Personengruppen.....	4
§5 Beiträge.....	4
§6 Zahlungsarten.....	5
§7 Nachweispflichten.....	5
§8 Ausstehende Beitragszahlungen.....	6
§9 Beiträge die durch soziale Kassen geleistet werden.....	6
§10 Verwaltungs- und Nutzungsentgelte.....	7
§11 Ausnahmen.....	8
§12 Gültigkeit/Inkrafttreten.....	8

## **Präambel**

Zur Regelung der Beitragszahlung und –abwicklung wird diese Ordnung durch den geschäftsführenden Vorstand gem. §11 Abs. 7 im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung erlassen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§1 Grundsätzliches**

- (1) Die Beitragsordnung detailliert die Bestimmungen des §9 Beiträge, Gebühren und Beitragseinzug der jeweils gültigen Satzung des Turnverein Datteln 09 e.V. (nachfolgend TV Datteln 09 oder Verein genannt).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Beitragsarten zu definieren. Die Festsetzung der Höhe der zu zahlenden Beiträge in den jeweiligen Beitragsarten erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Beiträge sind im TV Datteln zum 01.01. und 01.07. eines Kalenderjahres im Voraus fällig.
- (4) Das Mitglied hat bei Austritt innerhalb eines Halbjahres kein Anspruch auf Erstattung überzahlter Beiträge für die nicht mehr gewollte Inanspruchnahme des Sportangebotes des Vereins, welche rechnerisch entstehen würden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, des Namens und der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

## **§2 Beschlüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beitragssätze in den einzelnen Beitragsarten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand legt die Verwaltungs- und Nutzungsentgelte in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand fest.
- (3) Die festgesetzten Beiträge werden, wenn nicht anders auf der Mitgliederversammlung bestimmt, zum nächsten auf den Beschluss folgenden Halbjahr fällig. Gleiches gilt für die durch den erweiterten Vorstand beschlossenen Verwaltungs- und Nutzungsentgelte. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§3 Beitragsarten**

- (1) Der TV Datteln erhebt Beiträge in folgenden Beitragsarten:
  - a. Einzelpersonen
  - b. Eheleute
  - c. Eheleute Senioren
  - d. Familien mit einem Kind
  - e. Familien mit zwei oder mehr Kindern
  - f. Sonderbeitrag für Schüler, Auszubildende, Studenten sowie Wehr- und Zivildienstleistende.
  - g. Ehrenmitglieder

## §4 Personengruppen

- (1) Die in den Beitragsarten subsumierten Personengruppen werden wie folgt definiert:
- a. Einzelpersonen werden in
    - aa) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs,
    - bb) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs,
    - cc) Erwachsene ab der Vollendung des 18. und bis zur Vollendung des 65. Und
    - dd) Senioren ab der Vollendung des 65. Lebensjahrs unterteilt.
  - b. Eheleute und Eheleute Senioren im Sinne dieser Ordnung sind verheiratete Erwachsene und eingetragene Lebensgemeinschaften. Im Fall von abweichenden Nachnamen ist die Erfüllung des Tatbestandes durch den Antragsteller nachzuweisen. Die Mitgliedsart Eheleute Senioren gilt als erreicht, wenn einer der anspruchsberechtigten Personen das 65. Lebensjahr vollendet hat.
  - c. Familien im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe d und e sind verheiratete Erwachsene oder eingetragene Lebensgemeinschaften und deren in Obhut befindliche Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und wenn für diese ein Sorgerecht besteht. Es gilt die Vermutung, dass bei gleicher Anschrift und Namensgleichheit von einer Familie auszugehen ist. Im Fall von abweichenden Nachnamen ist die Erfüllung des Tatbestandes Familie durch den Antragssteller nachzuweisen.
  - d. Der Sonderbeitrag kann ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs in Anspruch genommen werden. Die aus der Inanspruchnahme entstehenden Pflichten sind §7 dieser Ordnung geregelt.
  - e. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ernannt.

## §5 Beiträge

- (1) Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Ordnung waren folgende Vereinsbeitragssätze für die definierten Beitragsarten gültig:

Beitragsart	Beitrag/Mitglied	Halbjahresbeitrag/Mitglied
a) Einzelperson		
i. Einzelperson Kind	4,80 €	28,80 €
ii. Einzelperson Jugendlicher	6,60 €	39,60 €
iii. Einzelperson Erwachsener	9,60 €	57,60 €
iv. Einzelperson Senior	8,40 €	50,40 €
b) Eheleute <sup>1</sup>	6,60 €	39,60 €
c) Eheleute Senioren <sup>1</sup>	6,00 €	36,00 €
d) Familien mit einem Kind <sup>1</sup>	10,00 €	30,00 €
e) Familien mit zwei oder mehr Kindern <sup>2</sup>	6,05 €	24,30 €
f) Sonderbeitrag <sup>3</sup>	6,60 €	39,60 €
g) Ehrenmitglieder	beitragsfrei	

---

<sup>1</sup> Der aufgeführte Vereinsbeitrag gilt pro Person, so dass sich der Gesamtvereinsbeitrag aus der Multiplikation mit der Anzahl der Personen die der Beitragsart zu zurechnen sind ergibt.

<sup>2</sup> Der dargestellte Vereinsbeitrag bezieht sich auf eine Familie mit vier Personen, bei fünf oder mehr Personen ändern sich die Vereinsbeitrag/Mitglied entsprechend. Die zu zahlende Summe bei Familien mit zwei oder mehr Kindern ist auf 97,20 € festgesetzt.

<sup>3</sup> Der Sonderbeitrag gilt für Jugendliche ab 18 Jahren, bis 27 Jahren, die sich in der ersten Berufsausbildung befinden.

- (2) Zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Ordnung waren folgende Abteilungsbeitragssätze gültig:

Beitragsart	Beitrag/Mitglied/Monat	Halbjahresbeitrag/Mitglied
a) Badminton	5,00 €	30,00 €
b) Basketball		
i. Hobby	4,50	27,00 €
ii. Wettkampf	8,00 €	48,00 €
c) Bushido		
i. Kinder/Jugendliche	6,10 €	36,60 €
ii. Erwachsene	6,60 €	39,60 €
d) Handball	zurzeit wird kein Abteilungsbeitrag erhoben	
e) Hockey		
i. Einzelperson	6,00 €	36,00 €
ii. Familien	12,00 €	72,00 €
f) Inline Skating		
i. Breitensport	1,00 €	6,00 €
ii. Speed Team	2,50 €	15,00 €
g) Leichtathletik		
i. Kinder	1,00 €	6,00 €
ii. Jugendliche	1,50 €	9,00 €
iii. Erwachsene	2,00 €	12,00 €
h) Rollkunstlauf		
i. Einsteiger	6,00 €	36,00 €
ii. Fortgeschrittene/Anwärter D	8,00 €	48,00 €
iii. Leistungsgruppe/Anwärter C	9,00 €	54,00 €
iv. Hobby	2,50 €	15,00 €
i) Volleyball		
i. Hobby	2,50 €	15,00 €
ii. Wettkampf	3,50 €	21,00 €

- (3) Die Anpassung der Beiträge erfolgt im Falle der Vereinsbeiträge auf Basis eines gültigen Beschlusses der Mitgliederversammlung des TV Datteln 09 und im Falle der Abteilungsbeitragssätze auf Basis eines gültigen Beschlusses der jeweiligen Abteilungsversammlung.
- (4) Ein gesonderter Beschluss des erweiterten Vorstandes für die Anpassung auf Basis der in Abs. 3 genannten Beschlüsse in der Beitragsordnung ist nicht erforderlich.

## §6 Zahlungsarten

- (1) Der Vereinsbeitrag ist grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten. Der fällige Vereinsbeitrag und ggf. zu zahlende Abteilungsbeiträge werden seitens des Vereins zum Fälligkeitstermin mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (2) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen wollen oder können (z.B. wegen eines Basiskontos), tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine zusätzliche Verwaltungsgebühr.

## §7 Nachweispflichten

- (1) Für die Beitragsart Sonderbeitrag ist durch das in Anspruch nehmende Mitglied unaufgefordert nachzuweisen, dass die Anspruchsberechtigung besteht.

- (2) Der Nachweis ist bis zum 30.05. und 30.11 schriftlich in Form durch eines der nachfolgend genannten Dokumente dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.
  - a. Schul-/Immatrikulationsbescheinigung
  - b. Bescheinigung des Arbeitsgebers/der Bundeswehr/der Zivildienststelle  
In diesen Fällen ist die einmalige Vorlage des Ausbildungsvertrages oder ähnliches, aus dem der entsprechende Zeitraum hervorgeht, ausreichend.
- (3) Versäumt das Mitglied die Unterlagen fristgerecht einzureichen, kann eine Berücksichtigung des reduzierten Beitragsatzes erst auf den des folgenden Halbjahres zu zahlenden Vereinsbeitrag berücksichtigt werden.

## **§8 Ausstehende Beitragszahlungen**

- (1) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat (mangelnde Deckung, geänderte Bankverbindung o.ä.), nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen und dem Verein zu ersetzen.
- (2) Kommt ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung aufgrund des in Abs. 1 genannten Grundes oder einer nicht fristgerechten eigenständigen Zahlung nicht nach, wird der ausstehende Beitrag durch den Verein in folgenden Schritten angemahnt:
  - a. 3 Wochen nach Fälligkeit erhält das Mitglied eine Zahlungsaufforderung mit dem Hinweis des ausstehenden Beitrages und der Aufforderung diesen innerhalb von 14 Tagen auf eines der Konten des Vereins zu überweisen.
  - b. 6 Wochen nach Fälligkeit des Beitrages erhält das Mitglied mit dem Hinweis des ausstehenden Beitrages und der fruchtlosen Zahlungserinnerung die erste Mahnung mit dem Hinweis den Beitrag innerhalb von 14 Tagen auf eines der Konten des Vereins zu überweisen. Weiter wird dem Mitglied die Ergreifung von Maßnahmen, z.B. der Ausschluss vom Übungs- und Wettkampfbetrieb angedroht.
  - c. 9 Wochen nach Fälligkeit des Beitrages erhält das Mitglied mit dem Hinweis des ausstehenden Beitrages, der fruchtlosen Zahlungserinnerung und ersten Mahnung die zweite und letzte Mahnung mit dem Hinweis den Beitrag innerhalb von 14 Tagen auf eines der Konten des Vereins zu überweisen. Weiter wird dem Mitglied der Ausschluss aus dem Verein (Streichung aus der Mitgliederliste) bei ausbleiben der Beitragszahlung angedroht. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die ausstehende Beitragszahlung durch außergerichtliche und ggf. gerichtliche Schritte eingefordert wird und die hierdurch entstehenden Kosten durch das Mitglied zu tragen sind.
- (3) Bei Wettkampfabteilungen wird der Abteilungsvorstand des Mitgliedes wird ab der ersten Mahnung über die ausstehenden Beitragszahlungen in Kenntnis gesetzt.
- (4) Ist der Beitrag nicht auf den vom Verein vorgesehenen Mahnverfahren einzubringen, erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand der Antrag des Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein an den erweiterten Vorstand. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
- (5) Der erneute Eintritt einer Person in den Verein ist erst dann wieder möglich, wenn der noch ausstehende Beitrag inklusive sämtlicher Kosten restlos bezahlt wurde.

## **§9 Beiträge die durch soziale Kassen geleistet werden**

- (1) Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes besteht die Möglichkeit, dass Vereins- und Abteilungsbeiträge des Mitgliedes durch eine soziale Kasse (Job Center, Sozialamt o.ä.) gezahlt werden.

- (2) Mitglieder, die anspruchsberechtigt sind, haben dies unverzüglich nach bekannt werden der Anspruchsberechtigung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Weiter ist dem Verein die Bezeichnung der sozialen Kasse und der Ansprechpartner mitzuteilen, damit eine entsprechende Rechnungsstellung gegenüber dieser erfolgen kann.
- (3) In Fällen der Beitragszahlung durch soziale Kassen ist ein SEPA-Lastschrifteinzug der Forderungen nicht möglich. Die Einforderung des Beitrages erfolgt nach Fälligkeit mittels Rechnung gegenüber der sozialen Kasse bzw. der beitragspflichtigen Person.
- (4) Ein Verwaltungsentgelt wird in diesen Fällen nicht erhoben.
- (5) Die Höhe der Zahlung der sozialen Kassen beträgt maximal 10 €/Mitglied im Monat, so dass es in der Kombination von Vereinsbeitrag und Abteilungsbeitrag ggf. zu einer Unterdeckung des zuzahlenden Gesamtbeitrages kommen kann. Um den sozialen und gemeinnützigen Gedanken des Vereins Rechnung zu tragen, wird seitens des Vereins und seiner Abteilungen von der Geltendmachung des überschießenden Betrages abgesehen.

### §10 Verwaltungs- und Nutzungsentgelte

- (1) Der Verein erhebt nachfolgend genannte Verwaltungs- und Nutzungsentgelte

- a. Verwaltungsentgelte

- |   |                 |
|---|-----------------|
| i. Beitragszahlungen außerhalb des SEPA-Verfahrens: | 5,00 €/Halbjahr |
| ii. Zahlungserinnerung:                             | 2,50 €          |
| iii. erste Mahnung:                                 | 5,00 €          |
| iv. zweite und letzte Mahnung:                      | 7,50 €          |

Die Verwaltungsentgelte verstehen sich als zusätzliche Entgelte die durch das Mitglied zusätzlich zum Vereinsbeitrag und ggf. Abteilungsbeitrag zu zahlen sind.

- b. Nutzungsentgelte für vereinseigene Anlagen

**Sauna:**

	Mitglieder	Nichtmitglieder
Pro Nutzung	2,00 €	3,50 €

**Kunstrasen-Kleinfeld**

	Mitgliedergruppen des Vereins und Sponsoren		Nichtmitgliedergruppen	
	bei Einzelbuchung	Bei Halbjahresbuchung	bei Einzelbuchung	Bei Halbjahresbuchung
Nutzungsgebühr pro Stunde	15,00 €	5,00 €	25,00 €	20,00 €
Nutzungsgebühr pro Halbjahr	<del>15,00 €</del>	130,00 €	<del>25,00 €</del>	520,00 €

c. Nutzungsentgelte Räumlichkeiten

	Mitglieder des Vereins und Sponsoren	Nichtmitglieder
Saal 1	55 €	70 €
Saal 2	55 €	70 €
Saal 1+ 2	105 €	135 €
Pavillion	145 €	180 €

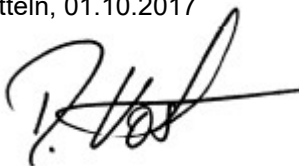
**§11 Ausnahmen**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (2) Auf Antrag bzw. bei Vorliegen einer besonderen Härte kann seitens des geschäftsführenden Vorstands durch Beschluss auf die Erhebung von Verwaltungsentgelten verzichtet werden.

**§12 Gültigkeit/Inkrafttreten**

- (1) Die Beitragsordnung wurde nach Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vom 01.10.2017 in Kraft gesetzt.
- (2) Die im §10 Verwaltungs- und Nutzungsentgelte wurden gemäß §2 Abs. 2 durch Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 07.09.2017 in Kraft gesetzt.
- (3) Die Gültigkeit der Beitragsordnung erlischt erst durch eine vom geschäftsführenden Vorstand erlassene neue Beitragsordnung.
- (4) Nicht wesentliche Änderungen können durch den geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss vorgenommen werden. Änderungen sind der betroffenen Mitgliedergruppe durch den geschäftsführenden Vorstand durch Gegenüberstellung des alten und neuen Wortlauts mitzuteilen.
- (5) Ein Sonderkündigungsrecht aufgrund des Erlasses der Beitragsordnung bzw. aufgrund zukünftiger Änderungen dieser ist ausgeschlossen.

Datteln, 01.10.2017



Unterschrift 1. Vorsitzender



Unterschrift Geschäftsführer